

Datum:	30.04.2025
Zahl:	612/2025
Betrifft:	Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960
Sachbearbeiter:	AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, für die Totalsperre anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten auf und neben der Straße eines Teilabschnittes der Zedlitzdorferstraße vom ehemaligen Glatz Bau bis zur Steinernen Brücke.

§ 1

Die Totalsperre des Teilabschnittes der Zedlitzdorferstraße vom ehemaligen Glatz Bau bis zur Steinernen Brücke wird in der Zeit von

12. Mai 2025 – längstens 15. September 2025

für den gesamten Verkehr gesperrt.

Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 StVO sind am jeweiligen Beginn der Straßensperre anzubringen. Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO betreffend Zufahrtsmöglichkeiten (Umleitungsmöglichkeit) sind am Beginn und am Ende der Sperre anzubringen. Die Aufstellung hat generell zeitgerecht vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Angeschlagen am: 9.5.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer